

Was bei Anmietung eines Fahrzeugs nach einem Verkehrsunfall zu beachten ist

Der BGH hat in seinen neueren Entscheidungen vom 12. und 26.10.2004 sowie vom 15.2. 2005 zur Frage der Erforderlichkeit von Mietwagenkosten nach dem Unfallersatztarif Stellung genommen.

Der sogenannte Unfallersatztarif wurde den Unfallgeschädigten bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges von den Autovermietungen angeboten, sobald diesen bekannt wurde, dass die Anmietung aufgrund eines Unfalls erfolgte. Das Markante an den Unfallersatztarifen ist, dass, wie der BGH in seinen Urteilen vom 12. und 26.10.2004 ausführt, der Geschädigte, der davon ausgeht, dass die Haftpflichtversicherung des Schädigers für die Kosten aufkommen muss, oft keinerlei Interesse am Mietpreis hat, der eigentlich Verpflichtete - nämlich der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung - aber auch keinerlei Einfluß auf den Mietpreis nehmen konnte. Infolgedessen geht der BGH davon aus, dass die Höhe dieser Tarife sich nicht mehr, wie bei den üblichen Autoverleihertarifen, nach Angebot und Nachfrage bestimmt, sondern von den Vermietungsfirmen ein besonderer Tarif für Ersatzmietwagen nach Unfällen herausgebracht wurde.

Der BGH hat die Erstattungsfähigkeit der Unfalltarife, nachdem in der Vergangenheit die Mietpreise bei einer Anmietung nach einem Unfall in der Regel nach den Unfallersatztarifen berechnet und erstattet wurden, nunmehr in Frage gestellt. Der Geschädigte ist lt. BGH zwar grundsätzlich berechtigt, ein Fahrzeug nach dem Unfallersatztarif anzumieten, aber dieser ist nur erstattungsfähig, wenn „die Besonderheiten dieses Tarifes mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituationen veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung erforderlich sind“.

Die Beweislast für die Erforderlichkeit des Unfallersatztarifes hat der Geschädigte im vollen Umfang zu tragen, wie der BGH mit seinen Urteilen vom 12. und 26.10. 2004 nunmehr entschied.

Die Konsequenz dieser neuen Rechtsprechung des BGHs ist, dass der Geschädigte, der nunmehr darlegen und beweisen muss, dass die Erhöhung des begehrten Tarifs gegenüber dem Unfallersatztarif „aus betriebswirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt“ ist, mit einem hohen Kostenrisiko belastet wird, da sich diese Frage nur durch Einholung eines Sachverständigengutachtens klären lässt.

Des weiteren erscheint es sehr fraglich, ob dem Geschädigten der Nachweis der Erforderlichkeit gelingen wird. Seitens der Autovermietungen werden für die Rechtfertigung des erhöhten

Tarifs zwar Argumente wie die Notwendigkeit der sofortigen Verfügbarkeit, längere Zahlungsfristen und u.a., dass der Wagen ohne Sicherheitsleistung herausgegeben wird, vorgebracht. Jedoch kann aufgrund dieser Argumente nicht zwingend ein finanzieller Mehraufwand erkannt werden. Es muss vielmehr die Frage geklärt werden, ob durch die vorgenannten Argumente eine Preiskalkulation begründet werden kann, bei der die Tarife teils mehr als das Doppelte des Normalpreises betragen. Das Risiko, dass die Kosten des Unfallersatztarifes als nicht erforderlich angesehen werden, ist somit erheblich.

Um das Risiko zu umgehen, einen Teil der Mietwagenkosten selbst tragen zu müssen, sollte folgendes beachtet werden:

Soweit man auf die Inanspruchnahme eines Mietwagens nicht zwingend angewiesen ist, sollte von der Anmietung abgesehen und gegenüber der Versicherung der Nutzungsausfallschaden geltend gemacht werden. Durch die Inanspruchnahme von Nutzungsausfall bekommt der Geschädigte nicht selten einen erheblichen Betrag zur freien Verfügung und geht das Risiko, dass er einen Teil der Mietwagenkosten tragen muss, nicht ein.

Sollte die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs notwendig sein, so sollte man unbedingt darauf achten, dass ein Fahrzeug zum Normaltarif angemietet wird. Soweit hierfür eine Vorauszahlung zu leisten ist, können die dadurch anfallenden Zusatzkosten, wie z.B. Zinsschäden, als Schadensposition gegenüber dem Versicherer bzw. Unfallgegner geltend gemacht werden.

Abgesehen davon kann es auch durchaus sinnvoll sein, vor Anmietung eines Ersatzfahrzeuges wegen einer Vorauszahlung der Mietwagenkosten bzw. der Stellung einer Sicherheit sich mit dem zuständigen Haftpflichtversicherer in Verbindung zu setzen und vorab mit diesem eine entsprechende Regelung zu treffen.